Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2020/790**
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status:	öffentlich
	Datum:	19.11.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	16.12.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung), die der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Anstalt des öffentlichen Rechts – in seiner Sitzung am 16.11.2020 beschlossen hat, wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:
Die Gebührenkalkulation für den Wirtschaftsplan 2021 hat gezeigt, dass die Gebührensätze für die Behälter nicht mehr auskömmlich sind. Die Gebührenkalkulation kann daher nicht mehr ausgeglichen dargestellt werden. Die Gebührensätze müssen entsprechend der Kalkulation angepasst werden.

Im Zuge der Anpassung der Gebührenhöhe erfolgt aus Übersichtlichkeitsgründen eine Neufassung der Abfallgebührensatzung. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 5. März 2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 23.07.2018 wird mit dem beabsichtigten Inkrafttreten der neuen Satzung zum 01.01.2021 außer Kraft gesetzt.

Nachstehend erfolgen Gegenüberstellungen der Gebühren bis 31.12.2020 und ab 01.01.2021:

Für Restabfallbehälter (graue Tonne) ergibt sich folgende Übersicht:

Restabfall-behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälter-änderungsgebühr in €/Fall
60 l	bis 31.12.2020: 58,57	bis 31.12.2020: 4,88	bis 31.12.2020: 3,51	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 60,03	ab 01.01.2021: 5,00	ab 01.01.2021: 3,60	ab 01.01.2021: 15,00
120 l	bis 31.12.2020: 66,37	bis 31.12.2020: 5,53	bis 31.12.2020: 7,01	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 68,03	ab 01.01.2021: 5,67	ab 01.01.2021: 7,19	ab 01.01.2021: 15,00
240 l	bis 31.12.2020: 89,77	bis 31.12.2020: 7,48	bis 31.12.2020: 14,02	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 92,01	ab 01.01.2021: 7,68	ab 01.01.2021: 14,37	ab 01.01.2021: 15,00
770 l	bis 31.12.2020: 136,72	bis 31.12.2020: 11,39	bis 31.12.2020: 44,96	bis 31.12.2020: 25,00
	ab 01.01.2021: 140,14	ab 01.01.2021: 11,68	ab 01.01.2021: 46,08	ab 01.01.2021: 25,00
1.100 l	bis 31.12.2020: 136,72	bis 31.12.2020: 11,39	bis 31.12.2020: 64,23	bis 31.12.2020: 25,00
	ab 01.01.2021: 140,14	ab 01.01.2021: 11,68	ab 01.01.2021: 65,84	ab 01.01.2021: 25,00

Für Bioabfallbehälter (grüne Tonne) ergibt sich folgende Übersicht:

Bioabfall-behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälter-änderungsgebühr in €/Fall
60 l	bis 31.12.2020: 35,18	bis 31.12.2020: 2,93	bis 31.12.2020: 2,39	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 36,06	ab 01.01.2021: 3,01	ab 01.01.2021: 2,45	ab 01.01.2021: 15,00
120 l	bis 31.12.2020: 42,97	bis 31.12.2020: 3,58	bis 31.12.2020: 4,76	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 44,04	ab 01.01.2021: 3,67	ab 01.01.2021: 4,88	ab 01.01.2021: 15,00
240 l	bis 31.12.2020: 66,37	bis 31.12.2020: 5,53	bis 31.12.2020: 9,55	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 68,03	ab 01.01.2021: 5,67	ab 01.01.2021: 9,79	ab 01.01.2021: 15,00

Für Kleinanlieferungen am Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum sind folgende Gebühren vorgesehen:

Bei Kleinanlieferungen von Bioabfällen (z.B. PKW-Kofferraum oder Kombi, ohne Verwiegung, maximal 2 cbm) am Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum werden Anlieferungen von bis zu 0,5 cbm nicht mehr mit einer eigenen Gebühr erfasst. Ab dem 01.01.2021 sollen die folgenden Gebührensätze gelten:

bis zu 1,0 cbm	10,00 €/Anlieferung
> 1,0 cbm bis 2,0 cbm	20,00 €/Anlieferung

Für die Selbstanlieferung im Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum sollen für die Selbstanlieferung ab dem 01.01.2021 folgende Gebührensätze gelten:

Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft	85,48 €/Tonne
Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser	85,48 €/Tonne
Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum)	85,48 €/Tonne
Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (≤ 200 kg)	13,50 €/Anlieferung

Für Kleinanlieferungen zu Wertstoffhöfen sind folgende Gebühren vorgesehen:

Für Kleinanlieferungen von Garten- und Bioabfall sowie Altholz zum Wertstoffhof (ohne Verwiegung, maximal 2 cbm) werden nach § 2 Abs. 8 Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2021 folgende Gebühren erhoben:

bis zu 1,0 cbm	10,00 €/Anlieferung
> 1,0 cbm bis 2,0 cbm	20,00 €/Anlieferung

Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) sind in folgendem Umfang vorgesehen:

Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum (§ 2 Abs. 6 Buchstabe a) Abfallgebührensatzung)	Gebühr
Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (PKW-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung	bis 31.12.2020: 9,00 €/Anlieferung
	ab 01.01.2021: 10,50 €/Anlieferung
Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle	bis 31.12.2020 für Anlieferungen ≤ 200 kg: 24,00 €/Anlieferung
	ab 01.01.2021 für Anlieferungen ≤ 200 kg: 23,50 €/Anlieferung
Selbstanlieferung	bis 31.12.2020 für Anlieferungen > 200 kg:
Verwiegungs- und Annahmekosten	11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten	135,00 €/t
	ab 01.01.2021 für Anlieferungen > 200 kg:
Verwiegungs- und Annahmekosten	11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten	135,00 €/t
Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben	bis 31.12.2020 für Anlieferungen > 1.000 kg:
Verwiegungs- und Annahmekosten	11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten inkl. Wertstofferfassung	152,00 €/t
	ab 01.01.2021 für Anlieferungen > 1.000 kg:
Verwiegungs- und Annahmekosten	11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten	152,00 €/t

Ziele / Wirkungen:
Durch die Änderung wird die gesetzlich erforderliche Kostendeckung durch Gebührenerhebung gewährleistet.

Ressourceneinsatz:
Finanzielle Belastungen entstehen dem Landkreis durch die Bestellung lediglich insoweit, als dass für die Entsorgung der Abfälle in den kreiseigenen Liegenschaften die höheren Gebühren zu entrichten sein werden.

Schlussfolgerung:
Gründe, die der Änderung der Satzung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Entwurf Abfallgebührensatzung